



Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2019

Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogikverordnung, SPV) (SG 412.750) betreffend die Aufnahme der Spitalschulung und die Ergänzung des Förderangebots; Teilrevision

P191722

1. Der Regierungsrat genehmigt die vom Erziehungsrat beantragte Änderung der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogikverordnung, SPV).
2. Sie tritt mit Ausnahme von § 4 am fünften Tag nach der Publikation in Kraft. Die Änderung von § 4 tritt auf Beginn des Schuljahres 2020/21 am 10. August 2020 in Kraft.

Begründung

Aufgrund der derzeit fehlenden gesetzlichen Grundlage werden keine Kostengutsprachen für die ausserkantonale Spitalschulung von Schülerinnen und Schülern mit Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt erteilt. Erste Kliniken bzw. Spitäler haben aufgrund dieser Praxis angekündigt, Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt nicht mehr zu beschulen. Der Kanton ist jedoch in der Pflicht, die Beschulung von Kindern mit Aufenthalt im Kanton sicherzustellen, auch im Falle eines ausserkantonalen Spital-/Klinikaufenthalts. Daher ist die Schaffung einer rechtlichen Grundlage notwendig. Mittels der Einbettung in die Sonderpädagogikverordnung ist auch die finanzielle Zuständigkeit der Fachstelle Zusätzliche Unterstützung geregelt.

